

# Gebührenverordnung für Siedlungsentwässerungs- anlagen der Politischen Ge- meinde Bonstetten

**vom 1. Januar 2022**

genehmigt durch die Gemeindeversammlung  
am 7. Dezember 2021

## **Impressum**

Herausgeberin Politische Gemeinde Bonstetten  
Am Rainli 2, 8906 Bonstetten  
Telefon +41 44 701 95 00  
E-Mail [gemeinde@bonstetten.ch](mailto:gemeinde@bonstetten.ch)

# INHALT

VOM 1. JANUAR 2022 1

---

GENEHMIGT DURCH DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG 1

---

AM 7. DEZEMBER 2021 1

---

I.	Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 1.1	Grundsatz	5
Art. 1.2	Umfang der Anlagen	5
Art. 1.3	Entstehung der Gebührenpflicht	5
II.	Finanzierung	5
Art. 2.1	Kostendeckung	5
Art. 2.2	Gebührenstruktur	5
Art. 2.3	Unterhaltsmassnahmen an öffentlichen Gewässern	5
Art. 2.4	Mehrwertsbeiträge	6
III.	Benutzungsgebühren	6
Art. 3.1	Gebührenpflicht	6
Art. 3.2	Nicht angeschlossene Liegenschaften	6
Art. 3.3	Gebührengliederung	6
Art. 3.4	Grundsätzliche Aufteilung Benutzungsgebühr	6
Art. 3.5	Grundgebühr	6
Art. 3.5.1	Bestimmung der massgebenden Grundstücksfläche	6
Art. 3.5.2	Gewichtung der Grundstücksflächen	7
Art. 3.5.3	Gewichtung in Landwirtschafts-, Freihalte-, Erholungs-, Reservezonen	7
Art. 3.6	Mengenpreis	7
Art. 3.6.1	Ermittlung des Mengenpreises in Spezialfällen	7
Art. 3.6.2	Zuschlag für erhöhte Verschmutzung	8
Art. 3.7	Gebührenfestsetzung	8
IV.	Anschlussgebühren	8

Art. 4.1	Gebührenpflicht	8
Art. 4.2	Bemessung	8
	Die Anschlussgebühr bemisst sich innerhalb der Bauzone nach der zonengewichteten Grundstückfläche (m <sup>2</sup> Parzellenfläche) gemäss Grundbuchvermessung.	8
Art. 4.3	Frühere Anschlüsse	8
	Alle vor Inkrafttreten dieser Gebührenverordnung vorgenommenen Anschlüsse (Sickerleitungen etc.) an die Siedlungsentwässerungsanlagen, die ohne Leistung einer Anschlussgebühr erfolgten, entbinden den Grundeigentümer nicht von der Gebührenpflicht.	8
Art. 4.4	Strassen- und Hartflächen	8
Art. 4.5	Gewichtung	9
Art. 4.5.1	Gewichtung der Grundflächen	9
Art. 4.5.2	Gewichtung in Landwirtschafts-, Freihalte-, Erholungs-, Reservezonen	9
Art. 4.6	Abparzellierungen	9
Art. 4.7	Basisgebühr	9
Art. 4.8	Besonders hoher Abwasseranfall	9
V.	Besondere Verhältnisse	9
Art. 5.1	Besondere Verhältnisse	9
VI.	Zahlungsmodalitäten	9
Art. 6.1	Zahlungspflicht	9
Art. 6.2	Benutzungsgebühren	9
Art. 6.3	Anschlussgebühren	10
Art. 6.4	Verzugszins und Richtigstellung	10
Art. 6.5	Anschlussverweigerung durch Grundeigentümer	10
VII.	Schlussbestimmungen	10
Art. 7.1	Rechtsmittel	10
Art. 7.2	Inkrafttreten	10
Art. 7.3	Übergangsbestimmungen	10

Gestützt auf die Siedlungsentwässerungsverordnung des Zweckverbandes Kläranlage Birmensdorf Art. 16 vom 1. Januar 2019, erlässt der Gemeinderat folgende Gebührenverordnung:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1.1 Grundsatz**

Die Politische Gemeinde Bonstetten erhebt, gestützt auf Artikel 3a und 60a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und auf Artikel 16 der Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO), folgende Gebühren:

- a) Benutzungsgebühren
- b) Anschlussgebühren

### **Art. 1.2 Umfang der Anlagen**

Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalisationssystem und seine Einrichtungen gemäss dem GEP sowie den Gemeindeanteil an den Anlagen des Zweckverbandes Kläranlage Birmensdorf.

Öffentliche Gewässer im Siedlungsgebiet sind im Sinne von Artikel 60a Abs.1 GSchG Teil der öffentlichen Siedlungsentwässerung.

Drainageleitungen und Gewässer ausserhalb des Siedlungsgebietes gelten nicht als Siedlungsentwässerungsanlagen.

### **Art. 1.3 Entstehung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen gemäss Artikel 1.2.

## **II. Finanzierung**

### **Art. 2.1 Kostendeckung**

Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten gedeckt werden.

### **Art. 2.2 Gebührenstruktur**

Die Kosten werden durch die Erhebung von zwei Gebührenarten gedeckt: Die Benutzungsgebühren und die Anschlussgebühren. Die Anschlussgebühren dienen, wie allenfalls eingehende Mehrwertsbeiträge, zur Mitfinanzierung der Erstellungskosten von Entwässerungsanlagen. Die Benutzungsgebühr hat sämtliche übrigen Aufwendungen zu decken.

### **Art. 2.3 Unterhaltmassnahmen an öffentlichen Gewässern**

Der Gemeinderat kann im Rahmen des Budgets der Gemeinde finanzielle Mittel aus der öffentlichen Siedlungsentwässerung für Massnahmen einsetzen, die an den im Unterhaltsplan bezeichneten Gewässern auszuführen sind.

Zu diesem Zweck dürfen bis zu 10 % der jährlichen Einnahmen aus Abwassergebühren verwendet werden. Die Abwassergebühren werden, sofern notwendig, angepasst.

**Art. 2.4 Mehrwertsbeiträge**

Mehrwertsbeiträge werden nach Massgabe von § 42 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz bezogen.

### **III. Benutzungsgebühren**

**Art. 3.1 Gebührenpflicht**

Von den Eigentümern der mit technischen Vorkehrungen an die Anlagen nach Artikel 1.2 angeschlossenen Grundstücke, Liegenschaften und Anlagen wird eine jährliche Benutzungsgebühr (Grundgebühr und Mengenpreis) erhoben.

**Art. 3.2 Nicht angeschlossene Liegenschaften**

Ein Mengenpreis wird auch von Eigentümern von nicht angeschlossenen Liegenschaften erhoben, wenn ihre häuslichen Abwässer in die Anlagen gemäss Artikel 1.2 überführt werden.

**Art. 3.3 Gebührengliederung**

Die Benutzungsgebühr wird als Summe zweier Komponenten erhoben

- nämlich als Grundgebühr pro angeschlossenes Grundstück, aufgrund der gemäss Artikel 3.5.2 festgelegten, gewichteten Fläche in Quadratmetern und
- als Mengenpreis aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in m<sup>3</sup>), unabhängig von der Bezugsquelle.

**Art. 3.4 Grundsätzliche Aufteilung Benutzungsgebühr**

Die Grundgebühr soll ungefähr ein Drittel des Gesamtertrages an Benutzungsgebühren ausmachen, der Rest (ungefähr zwei Drittel) entfällt auf den Mengenpreis.

**Art. 3.5 Grundgebühr**

**Art. 3.5.1 Bestimmung der massgebenden Grundstücksfläche**

Die massgebende Fläche bestimmt sich aufgrund der Grundstücksfläche gemäss Grundbuchvermessung.

### **Art. 3.5.2 Gewichtung der Grundstücksflächen**

In Abhängigkeit der möglichen Nutzung des Grundstückes nach der jeweils geltenden Zonenzugehörigkeit werden folgende Gewichte (Multiplikatoren) festgelegt:

Zweigeschossige Wohnzone mit niedriger Ausnützung W2/25	Gewicht 1.0
Zweigeschossige Wohnzone mit mittlerer Ausnützung W2/30	Gewicht 1.5
Zweigeschossige Wohnzone mit hoher Ausnützung W2/40	Gewicht 2.0
Zweigeschossige Wohnzone Bruggenmatt W2/45	Gewicht 2.0
Dreigeschossige Wohnzone W3/55	Gewicht 3.0
Dreigeschossige Wohnzone mit Gewerbeanteil WG3/55	Gewicht 3.0
Kernzone Dorf KD	Gewicht 3.0
Kernzone Unterdorf KU	Gewicht 3.0
Kernzone Bodenfeld KB	Gewicht 3.0
Kernzone Hofis KH	Gewicht 3.0
Zone für öffentliche Bauten OeB	Gewicht 3.0
Strassen, Rad- und Fusswege m. Hartbelagsflächen	Gewicht 4.0

Erfolgt die Strassenentwässerung (im Siedlungsgebiet) unter Benützung öffentlicher Siedlungsentwässerungsanlagen, ist die Gebührenpflicht gegeben. Die massgebende Fläche entspricht dabei der effektiv in die Gemeindekanalisation entwässerten Belagsflächen.

### **Art. 3.5.3 Gewichtung in Landwirtschafts-, Freihalte-, Erholungs-, Reservezonen**

Für Bauten in der Landwirtschafts-, Freihalte-, Erholungs-, Reservezone, werden für die Berechnung der Gebühren jene Gebäudeteile beigezogen, die an Anlagen gemäss Artikel 1.2 angeschlossen sind oder ihre Abwässer in diese Anlagen entsorgen müssen. Die pflichtige Fläche ergibt sich aus der Multiplikation der Grundfläche mit der Anzahl der genutzten Geschosse, multipliziert mit dem Faktor 5.

### **Art. 3.6 Mengenpreis**

#### **Art. 3.6.1 Ermittlung des Mengenpreises in Spezialfällen**

Wird das bezogene Wasser vom Wasserbezüger rechtmässig und nachgewiesenermassen nur zum Teil abgeleitet, ist eine Reduktion zu gewähren. Als Nachweis dient eine zusätzliche, auf eigene Kosten in Absprache mit der Gemeinde nach deren Vorgaben installierte Wasseruhr.

Wird das genutzte Wasser nicht oder nur teilweise von der Wasserversorgung Bonstetten bezogen (z.B. Regenwassernutzung, eigene Quelle etc.), ist diese Menge separat zu messen. Als Nachweis dient eine zusätzliche, auf eigene Kosten in Absprache mit der Gemeinde nach deren Vorgaben installierte Wasseruhr.

Für die Ablesung der gemäss Abs. 1 und 2 installierten Unterzähler sowie die Abrechnung derselben wird eine vom Gemeinderat festgesetzte jährliche Aufwandpauschale verrechnet.

Wo keine Messung der Wassernutzung möglich ist, wird vom Gemeinderat ein Pauschalbeitrag nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

#### **Art. 3.6.2 Zuschlag für erhöhte Verschmutzung**

Benutzer werden mit höheren Gebühren belastet, wenn sie Schmutzwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration der Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist.

Massgebend für die Bemessung der Zuschläge sind die Vorgaben der Richtlinie Finanzierung der Abwasserentsorgung auf Gemeinde- und Verbandsebene des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute und des Schweizerischen Städteverbandes (VSA/FES).

#### **Art. 3.7 Gebührenfestsetzung**

Der Gemeinderat setzt den Gebührentarif für die Benutzungsgebühr in einem Beschluss fest, der öffentlich bekannt gemacht wird.

### **IV. Anschlussgebühren**

#### **Art. 4.1 Gebührenpflicht**

Für den Anschluss von Liegenschaften an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen haben die Grundeigentümer eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt.

#### **Art. 4.2 Bemessung**

Die Anschlussgebühr bemisst sich innerhalb der Bauzone nach der zonengewichteten Grundstückfläche (m<sup>2</sup> Parzellenfläche) gemäss Grundbuchvermessung.

#### **Art. 4.3 Frühere Anschlüsse**

Alle vor Inkrafttreten dieser Gebührenverordnung vorgenommenen Anschlüsse (Sickerleitungen etc.) an die Siedlungsentwässerungsanlagen, die ohne Leistung einer Anschlussgebühr erfolgten, entbinden den Grundeigentümer nicht von der Gebührenpflicht.

#### **Art. 4.4 Strassen- und Hartflächen**

Für Strassen- und Hartbelagsflächen entfällt die Anschlussgebührenpflicht.



**Art. 4.5 Gewichtung**

**Art. 4.5.1 Gewichtung der Grundflächen**

Die Gewichtung erfolgt gemäss den in Artikel 3.5.2 festgelegten Faktoren.

**Art. 4.5.2 Gewichtung in Landwirtschafts-, Freihalte-, Erholungs-, Reservezonen**

Für Bauten in der Landwirtschafts-, Freihalte-, Erholungs-, Reservezone wird Artikel 3.5.3 sinngemäss angewandt.

**Art. 4.6 Abparzellierungen**

Bei Abparzellierungen unüberbauter Teile von teilweise überbauten Parzellen entstehen neue gebührenpflichtige Grundstücke.

**Art. 4.7 Basisgebühr**

Die Anschlussgebühr beträgt CHF 10.00 je m<sup>2</sup> zonengewichtete Grundstücksfläche. Preisbasis ist der 1. April 2019 (Zürcher Wohnbaukostenindex, 101,1 Punkte/Basis 2017). Dem Gemeinderat obliegt die periodische Anpassung.

**Art. 4.8 Besonders hoher Abwasseranfall**

Für Liegenschaften mit besonders hohem Abwasseranfall kann der Gemeinderat eine spezielle, sich an den zusätzlich entstehenden Kosten (Grenzkosten) orientierende, erhöhte Anschlussgebühr erheben.

**V. Besondere Verhältnisse**

**Art. 5.1 Besondere Verhältnisse**

Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse, gestützt auf ein Reglement, die Gebühren erhöhen oder herabsetzen.

**VI. Zahlungsmodalitäten**

**Art. 6.1 Zahlungspflicht**

Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Eigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für ausstehende Beträge.

**Art. 6.2 Benutzungsgebühren**

Die Benutzungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind möglich. Die Gebühren sind mit der Rechnungsstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

**Art. 6.3 Anschlussgebühren**

Die Anschlussgebühr wird mit Erteilung der gewässerschutzrechtlichen Bewilligung festgesetzt. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

**Art. 6.4 Verzugszins und Richtigstellung**

Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5 % zu verzinsen. Der Gemeinderat ist berechtigt, den Verzugszins an veränderte Verhältnisse auf dem Kapitalmarkt anzupassen.

Nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

**Art. 6.5 Anschlussverweigerung durch Grundeigentümer**

Weigert sich ein Grundeigentümer seine Liegenschaft anzuschliessen, entsteht die Gebührenforderung nach Rechtskraft des Anschlussentscheides.

## **VII. Schlussbestimmungen**

**Art. 7.1 Rechtsmittel**

Gegen Anordnungen (Rechnungen) der Verwaltung und Verfügungen des zuständigen Ressortvorstehers des Gemeinderates sowie der Werkkommission, welche aufgrund dieser Verordnung erlassen werden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat schriftlich Einsprache erhoben werden.

Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Gemeinderates aufgrund dieser Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat schriftlich Rekurs erhoben werden.

**Art. 7.2 Inkrafttreten**

Die neue Gebührenverordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird die Gebührenverordnung vom 8. Dezember 2020 aufgehoben.

**Art. 7.3 Übergangsbestimmungen**

Anschlussgebühren von Gesuchen, die vor Inkraftsetzung dieser Verordnung eingereicht werden, sind noch nach der Verordnung vom 8. Dezember 2020 und deren Nachträgen abzurechnen.

Diese Gebührenverordnung wurde von der Gemeindeversammlung am 7. Dezember 2021 beschlossen.

**Namens der Politischen Gemeinde Bonstetten:**

Der Gemeindepräsident: Erwin Leuenberger

Der Gemeindeschreiber: Christof Wicky



**Politische Gemeinde Bonstetten**

Am Rainli 2  
8906 Bonstetten

Gemeinde

